

## Informationen zur stufenweisen beruflichen Wiedereingliederung (WE)

Rechtsquelle:

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten  
im Lande Nordrhein-Westfalen (**AZVO**)

(in der Fassung von Art. 1 der Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher  
Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18.08.2009 [ÄndVO])

**§ 2 Abs. 6 Einer Beamtin oder einem Beamten kann im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist.**

Vgl. auch Richtlinie zum SGB IX Teil I Ziffer 14.4 (BASS 21-06 Nr. 1)  
RdErl. des MSWF v. 26.09.2002 (BASS 21- 01 Nr. 28) für TV-L und Beamte

Definition:

„Über den Weg der stufenweisen Wiedereingliederung wird der Arbeitnehmer individuell, d. h. je nach Krankheit und bisheriger Arbeitsunfähigkeitsdauer schonend, aber kontinuierlich (nur für TV-L: bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit) an die Belastungen seines Arbeitsplatzes herangeführt. Der Arbeitnehmer erhält damit die Möglichkeit, seine Belastbarkeit entsprechend dem Stand der wiedererreichten körperlichen, geistigen und seelischen Leistungsfähigkeit zu steigern. Dabei sollte die Wiedereingliederungsphase in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.“

aus: Auszüge aus der Arbeitshilfe für die stufenweise Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess, Heft 8 der Schriftenreihe der BAR, Ausgabe 2004

Eine vorausgehende Beratung durch die SBV in ist im Hinblick auf die folgenden Fragestellungen unbedingt anzuraten:

- Welcher zeitliche Umfang gilt als eine länger andauernde Erkrankung?  
**A: vier Wochen, ggf. kürzer je nach Erkrankung und Krankenhausverweildauer**
- Muss ich meine Diagnose/n nennen?  
**A: Nein, diese kann nicht gefordert werden – auf keinen Fall Einzelheiten nennen**
- Wird eine WE auch bei chronischen Erkrankungen (auch erneut) genehmigt?  
**A: Ja, Beispiel Rheumaschübe**
- Muss die Dauer der WE besonders begründet werden?  
**A: Nein, die Vorgabe des Arztes ist entscheidend**
- Kann die WE auch in mehreren Etappen beantragt werden?  
**A: Ja, wenn der Arzt die Prognose für eine erfolgreichen WE nicht über den gesamten Zeitraum überblicken kann**
- Muss es eine WE in Stufen erfolgen?  
**A: Stufen sind sinnvoll, um das ursprüngliche Arbeitsmaß wieder zu erreichen.**

- Welche Anforderungen sind an die ärztliche Bescheinigung zur WE zu stellen?  
**A: Zeitplan der WE mit Wochenstundenumfang und Prognose**  
Zusätzliche Anforderungen an die WE (zeitliche Lage des Unterrichtseinsatzes, Konferenzteilnahme, Vertretungsunterricht, Umfang außerunterrichtlicher Aufgaben, Teilnahme an Klassenfahrten etc.)
- Die Verlängerung der WE über 6 Monate hinaus ist nur mit einer amtsärztlichen Untersuchung möglich.  
Wird mit dem Untersuchungsauftrag an den Amtsarzt gleichzeitig die Überprüfung der Dienstfähigkeit verknüpft? vgl. EMIL Schriftgutvorlagen  
**A: Untersuchungsaufträge sind im Hinblick auf die konkrete Fragestellung zu formulieren.**
- Was muss bei einer WE für SB Lehrkräfte zudem beachtet werden?  
**A: Keine Mehrarbeit, eine einvernehmliche Reduzierung aller Zusatzaufgaben und außerunterrichtlichen Verpflichtungen**
- Welche Folgen hat eine erneute Erkrankung innerhalb einer WE?  
**A: Keine, soweit es sich um eine andere Erkrankung handelt.**
- Kann das für die WE vereinbarte Wochenstundenmaß noch durch meine persönlichen Ermäßigungstatbestände verringert werden?  
(AE 55, AE 60, Regelermäßigung und Zusatzermäßigung für SB, Vorgriffstunde)  
**A: Nein, nur die Vorgriffstunde darf abgezogen werden.**
- Kann die Dienststelle einen Antrag auf WE ablehnen?  
**A: Bei missverständlichen / unvollständigen Anträgen kann es zu Nachfragen kommen.**
- Zusammenhang zum BEM Verfahren?  
**A: Im BEM Gespräch kann u. a. auch eine stufenweise Wiedereingliederung vereinbart werden.**